



ZAV-Rundschreiben

Beschäftigung bulgarischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen.

Änderung des Verfahrensablaufs namentlicher Anforderungen

Aufgrund der positiven Resonanzen und Erfahrungswerte beim Versand polnischer und rumänischer Anforderungen an die Betriebsadressen der deutschen Arbeitgeber, hat die bulgarische Beschäftigungsagentur in Sofia jetzt auch der Umstellung des namentlichen Verfahrens auf den Direktversand der Einstellungszusagen/Arbeitsverträge (EZ/AV) an die Arbeitgeber zugestimmt.

Somit erhalten Sie **ab sofort** die Original-EZ/AV Ihrer namentlich angeforderten bulgarischen Saisonkräfte auf dem Postwege direkt an Ihre Betriebsadresse.

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die angeforderten Arbeitskräfte **vor Aufnahme der Beschäftigung** eine Kopie der EZ/AV sowie eine in die jeweilige Landessprache übersetzte EZ/AV erhalten. Die Übersetzungen der EZ/AV, Sozialversicherungsbögen und Beschäftigungsnachweise stehen Ihnen als Download unter www.arbeitsagentur.de zur Verfügung.

Namentliche Anforderungen (beleggebundenes Verfahren)

- Die ZAV versendet die Original-EZ/AV mit einem Anschreiben an die Betriebe. Die Bearbeitung der Anforderungen richtet sich nach dem beabsichtigten Beschäftigungsbeginn.

Namentliche Anforderungen (Ersatz-Fax-Verfahren)

- Sind die Voraussetzungen für eine Ersatzvermittlung erfüllt, sendet die Agentur für Arbeit die EZ/AV per Telefax an die ZAV (das Original verbleibt in der Agentur für Arbeit). Ersatzanforderungen (Kopie der EZ/AV) werden von der ZAV ebenfalls **per Post** an den jeweiligen Betrieb verschickt.

Anonyme Anforderungen

- Die EZ/AV der im anonymen Verfahren vermittelten wurden, werden weiterhin per Kurier nach Bulgarien verschickt. Dort werden sie in Wohnortnähe durch die regionalen Beschäftigungsagenturen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgehändigt.

Arbeitserlaubnis-EU

- Vor der Beschäftigungsaufnahme muss auch weiterhin die Arbeitserlaubnis-EU bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragt werden.
- Staatsangehörige anderer Länder (z.B. Mazedonien, Russland usw.), die in Bulgarien einen dauerhaften Arbeits- und Aufenthaltsstatus besitzen, können **nicht** am Verfahren teilnehmen. Bitte stellen Sie vor der Beantragung, durch Vorlage des Personalausweises (Identity Card) sicher, dass es sich bei den angeforderten Personen um bulgarische Staatsangehörige handelt.

Rechtsgültigkeit

- Ab dem 01.07.2009 kann die Arbeitserlaubnis-EU ohne den Dienststempel der bulgarischen Beschäftigungsagentur auf der EZ/AV erteilt werden. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit und die Deutsche Rentenversicherung wurden über die Änderung informiert.

Dauer der Antragstellung

- Verträge (EZ/AV), die nicht vollständig oder plausibel ausgefüllt sind, schickt die ZAV zur Korrektur an die örtliche Agentur für Arbeit zurück. Dadurch können Zeitverzögerungen entstehen. Bitte beachten Sie daher, dass die termingerechte Beschäftigungsaufnahme nur dann gewährleistet werden kann, wenn Sie die Anforderung mindestens sechs Wochen vor Beschäftigungsbeginn bei Ihrer Agentur für Arbeit eingereicht haben.

Zweitschriften

- Zunehmend fordern Betriebe Zweitschriften der EZ/AV bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) an. Die ZAV weist darauf hin, dass Zweitschriften nur in begründeten Ausnahmefällen ausgefertigt werden können. Bitte berücksichtigen Sie bei telefonischen Anfragen zum Bearbeitungsstand auch die regulären Postlaufzeiten.

Kommunikation mit der bulgarischen Beschäftigungsagentur

- Aus aktuellem Anlass bittet die Beschäftigungsagentur in Sofia von telefonischen Arbeitgeberanfragen Abstand zu nehmen. Gerne unterstützt Sie die ZAV in der Kommunikation mit den ausländischen Arbeitsverwaltungen und steht Ihnen bei allen Fragen rund um die Beschäftigung Ihrer Saisonarbeitnehmer/Schaustellergehilfen zur Verfügung.

Verfahrensverlauf übrige Herkunftsländer

- Die EZ/AV für Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen aus den Verfahrensländern Polen, Rumänien und Bulgarien werden von der ZAV direkt an die deutschen Betriebe geschickt.
- Die EZ/AV für Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen aus Kroatien, Tschechien, Slowenien, Slowakei und Ungarn werden weiterhin von der jeweiligen Partnerverwaltung im Herkunftsland an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgehändigt.

Kontakt: Team Zulassung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen der ZAV:

Tel.: 0228 / 713 - 13 29 (Servicezeiten: Mo – Do: 8:00 – 16:30 Uhr, Fr. 8:00 – 14:30 Uhr)

Fax: 0228 / 620 - 32 33

E-Mail: ZAV-Bonn.saisonarbeitnehmer@arbeitsagentur.de